



Satzung

**Turnverein Ibbenbüren 1860 e.V.
Wilhelmstr. 263
49479 Ibbenbüren**

Inhalt

A. Allgemeines	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Grundsätze des Vereins	4
§ 5 Verbandsmitgliedschaft	4
B. Vereinsmitgliedschaft	Seite
§ 6 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft	5
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 8 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	6
§ 9 Ausschluss aus dem Verein	6
§ 10 Kursteilnehmer	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite
§ 11 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	7
§ 12 Rechte und Pflichten	8
§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	8
D. Organe des Vereins	Seite
§ 14 Vereinsorgane	9
§ 15 Mitgliederversammlung	9
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 18 Aufsichtsrat	10
§ 19 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates	11
§ 20 Vorstand nach § 26 BGB	12
§ 21 Rechte und Pflichten des Vorstands nach § 26 BGB	12
§ 22 Hauptausschuss	13
§ 23 Geschäftsstelle	14
§ 24 Abteilungen	14
E. Vereinsjugend	Seite
§ 25 Vereinsjugend	15
F. Sonstige Bestimmungen	Seite
§ 26 Kassenprüfer	15
§ 27 Vereinsordnungen	16
§ 28 Haftung	16
§ 29 Datenschutz	17
§ 30 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	17
G. Schlussbestimmungen	Seite
§ 31 Auflösung des Vereins	18
§ 32 Gültigkeit der Satzung	18

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch die männliche Form verwendet

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turnverein Ibbenbüren 1860 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Ibbenbüren und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter Nr. VR 10226 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports, der Kinder und Jugend, der Bildung und Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- Durchführung von Sport, sportlichen sowie außersportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, etc.
- Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Prävention mit qualifizierter Betreuung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- Aus-/Weiterbildung und dem Einsatz von sach-/fachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
- Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
- Beteiligungen oder Ausrichtungen von kulturellen Veranstaltungen

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundsätze des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein.

Mitglieder, die innerhalb und außerhalb des Vereins gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes. Er ist Mitglied in den Fachsportverbänden, deren Sportarten er betreibt. Er kann die Mitgliedschaft auch in anderen Verbänden und Fachsportverbänden erwerben.

Die Satzungen und Ordnungen der Verbände und Fachsportverbände werden anerkannt.

Über Beitritt und Austritt entscheidet der Vorstand.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Juristische Personen können eine außerordentliche Mitgliedschaft (Firmenmitgliedschaft) erwerben.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für sämtliche Beiträge und Gebühren teilzunehmen und dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer minderjährigen Kinder aufzukommen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung unterzeichnet und in der Geschäftsstelle eingereicht worden ist.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags ablehnen. Gegen die Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat dem Antragssteller seine Entscheidung in Textform mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder (Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sämtliche Angebote des Vereins/ der Abteilung im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen und an Spiel- und Wettkämpfen teilnehmen können)
- passive Mitglieder (Mitglieder, für die die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund steht. Sie nutzen die sportlichen Angebote nicht.)
- außerordentliche Mitglieder (Firmenmitgliedschaft)
- Ehrenmitglieder (natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, außer sie nehmen am Kursangebot teil)

Die Mitgliedschaft ist von unbefristeter Dauer.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern benannt. Ehrenmitglieder können auch Nichtmitglieder sein.

Näheres regelt die Ehrenordnung, sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod oder
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei außerordentlichen Mitgliedern.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Dies ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals zulässig. Hiervon kann der Vorstand zugunsten des Mitglieds Ausnahmen zulassen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9

Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
- den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins - auch außerhalb des unmittelbaren Vereinsbetriebes durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied die Gebühren, Umlagen und Beiträge nicht zahlt. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung in Textform mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Aufsichtsrats, dann entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 10

Kursteilnehmer

Nichtmitglieder, die ausschließlich an den Kursen des Vereins teilnehmen und keine aktive Mitgliedschaft besitzen, haben in der Mitgliederversammlung auch kein Stimmrecht.

Sie nehmen Angebote des Vereins auch im Rahmen von medizinischer Rehabilitation und Prävention wahr, ohne dauerhaft eine aktive Mitgliedschaft mit dem Verein einzugehen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Beiträge bestritten. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beschließt der Aufsichtsrat nach Vorschlag des Vorstands. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beitragspflichten zu erfüllen. Für die noch nicht volljährigen Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

Die Beiträge werden vierteljährlich im Voraus ausschließlich über ein SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Geschäftsstelle möglich.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf eine inhaltlich bestimmte Leistung der Sport- und Freizeitangebote. Es können deswegen auch mangels Leistung keine Kürzungen bei den Zahlungsverpflichtungen vorgenommen werden.

Wenn ein Mitglied in Folge einer Krankheit oder Abwesenheit für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr die Sportangebote nicht wahrnehmen kann, hat das Mitglied auf schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Vorlage des Attestes die Möglichkeit, für diesen Zeitraum nur den Grundbeitrag zu entrichten. Die Umstellung erfolgt für das nächste Quartal. Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

Schwangere Frauen, die für die Dauer der Schwangerschaft nicht am Vereins- oder Kursangebot teilnehmen können, haben die Möglichkeit auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage des Attestes an den Vorstand, für diesen Zeitraum nur den Grundbeitrag zu entrichten. Die Umstellung erfolgt für das nächste Quartal. Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

§ 12 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten sowie die Änderung der persönlichen Anschrift in Textform mitzuteilen.

Die Mitglieder sind je nach Art der Mitgliedschaft berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Sport- und Freizeitangebote zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft angehalten.

§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Minderjährige Vereinsmitglieder haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen Vereinsmitglieder das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter besitzen kein Stimm- und/oder Wahlrecht, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können alle minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Mitglieder persönlich ausüben.

D. Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand (nach § 26 BGB)
- Hauptausschuss

§ 15 Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Der Vorstand und der Aufsichtsrat können Nichtmitglieder als Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung beschließt der Aufsichtsrat nach Vorschlag des Vorstands.

Der Aufsichtsrat oder Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Textform einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Gegenstand einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jedes Ehrenmitglied und jedes aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich erfolgen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Aufsichtsrates zu Beginn der Versammlung einen

Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet und nicht mitgezählt. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Darauf ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Alle eingehenden Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, Protokollführer und Vorstand oder einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

§ 17

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entlastung des Aufsichtsrats
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Aufsichtsrats nach Maßgabe der Satzung
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung des Jugendwarts
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 18

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Organ. Er besteht aus mindestens drei Personen, die dem Verein als Mitglied angehören müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbefristet zulässig.

Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse können im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz gefasst werden, wenn alle Beteiligten an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben in der Sitzung je eine Stimme. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied durch Tod oder Rücktritt vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Sobald der Aufsichtsrat durch Ausscheiden aus weniger als zwei Mitgliedern besteht, ist jedoch innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode einzuberufen.

Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich, seine Mitglieder dürfen nicht in einem entgeltlichen Angestelltenverhältnis zum Verein stehen. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG. Um eine herausragende Leistung oder Engagement zu honorieren besteht die Möglichkeit eine Ehrenamtpauschale auszuzahlen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens vier Mal pro Kalenderjahr statt.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse und oder Beauftragte einzusetzen

Bestellungsverträge, Abberufungserklärungen und Kündigungserklärungen bezüglich des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, an allen Versammlungen und Gremiensitzungen des Vereins teilzunehmen.

§ 19

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat stehen in seiner Funktion als Kontroll- und Lenkungsinstanz uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere:

- Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Vorstands nach § 26 BGB sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vorstandsverträgen
- Kontrolle, Überwachung, Beratung und Unterstützung des Vorstands, insbesondere in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben
- Entscheidung über zustimmungsbedürftige Maßnahmen des Vorstands
- Repräsentation nach innen und außen
- Nach Bedarf Bestellung oder Auftragserteilung eines Drittunternehmens

Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

Der Aufsichtsrat entscheidet auch, ob der Hauptausschuss um weitere Ehrenamtliche erweitert wird.

§ 20

Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Geschäftsführer, der hauptamtlich gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung tätig wird. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins sind bei der Festlegung der Höhe der Vergütung zu berücksichtigen. Über die Bestellung, Abberufung und Vergütung des Vorstands entscheidet der Aufsichtsrat, der auch die zugehörigen Verträge schließt.

Der Vorstand wird für unbestimmte Zeit berufen. Mit der Abberufung endet die Vorstandsstellung. Er kann jederzeit durch den Aufsichtsrat durch Beschluss abberufen werden. Der Anstellungsvertrag endet mit der Beendigung der Vorstandsstellung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Abberufung und die Beendigung des Anstellungsvertrags sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Wird der Vorstand abberufen, bestellt der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger.

Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB. Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist er an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand vertritt den Verein im Rahmen seiner Aufgaben sowohl gerichtlich, als auch außergerichtlich. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes bei folgenden Entscheidungen beschränkt und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Bürgschaften
- Abschluss von Darlehens- und/oder Kreditverträgen (auch Kontokorrentlinien), Stundungsvereinbarungen und Sicherungsgeschäften
- Personalentscheidungen (Einstellungen, Änderungen, Kündigungen von Arbeitnehmern und Honorarkräften)

Der Aufsichtsrat kann den Vorstand bei Fortbestand des Anstellungsvertrags befristet bis zu drei Monate suspendieren. Die Suspendierung ist als Änderung des Vorstands beim Vereinsregister anzumelden und einzutragen. Für die Dauer der Suspendierung ist ein neuer Vorstand zu bestellen und ebenfalls beim Vereinsregister anzumelden und einzutragen.

§ 21

Rechte und Pflichten des Vorstands nach § 26 BGB

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats
- Erarbeiten und Bekanntgabe der Ziele der Vereinsarbeit
- Information des Aufsichtsrats bei den Aufsichtsratssitzungen über den aktuellen Stand des Vereins
- Erstellung des Budgets- und Haushaltsplans, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschlag an den Aufsichtsrat zur Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften
- Überwachung der Ausschusstätigkeiten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen
- Angemessene Verwendung und Verteilung des Abteilungsbudgets
- Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über die Ziele, sportpolitischen Entwicklungen und Strategien des Vereins bzw. des Vorstands, die mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll
- Vorschlag an den Aufsichtsrat zur Bildung neuer Abteilungen
- Vorschlag an den Aufsichtsrat über die Beteiligung an Gesellschaften
- Vorschlag an den Aufsichtsrat über den Erlass einer Beitragsordnung
- Überwachung der Tätigkeiten im Verein und Recht an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilzunehmen (ausgenommen sind Sitzungen des Aufsichtsrats)

§ 22

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- Dem Abteilungsleiter oder einem entsandten Vertreter der Abteilung,
- Dem Jugendwart sowie
- vom Aufsichtsrat berufene Dritte

Der Hauptausschuss hat eine rein informative Funktion und entlastet durch Übernahme von Aufgaben den Aufsichtsrat und den Vorstand.

Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt und werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Bei dessen Verhinderung wird die Leitung durch ein Mitglied des Hauptausschusses übernommen. Der Aufsichtsrat hat das Recht, an diesen teilzunehmen.

Die Amtszeit im Hauptausschuss beschränkt sich bei den Abteilungsleitern und dem Jugendwart auf die Dauer der jeweiligen Amtszeit. Bei den vom Aufsichtsrat einberufenen Dritten beschränkt sich die Amtszeit auf den vom Aufsichtsrat angegebenen Zeitraum.

§ 23 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Für die Einstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist der Aufsichtsrat zuständig.

Die Geschäftsstelle führt die täglichen Geschäfte des Vereins. Sie ist dem Vorstand unterstellt.

§ 24 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten Abteilungen eingerichtet werden. Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Errichtung und Auflösung von Abteilungen.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Insbesondere obliegt ihnen die Vertretung in den Fachverbänden.

Jede Abteilung wählt im Rahmen einer Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung und wird durch die Geschäftsstelle des Vereins mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.

Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand bestätigt den gewählten Abteilungsleiter. Er hat das Recht, diesen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall findet eine Neuwahl unter Ausschluss des passiven Wahlrechts des abgelehnten Kandidaten statt.

Wählt die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter, kann ein Abteilungsleiter durch den Vorstand berufen werden. Der durch den Vorstand eingesetzte Abteilungsleiter bleibt bis zur Neuwahl eines Abteilungsleiters durch die Abteilungsversammlung im Amt.

Der Abteilungsleiter wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Er kann durch die Abteilungsversammlung abberufen werden. Er ist Mitglied im Hauptausschuss und vertritt die Abteilung in der Abteilungsleiterversammlung, die mindestens zwei Mal pro Jahr durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen wird.

Der Aufsichtsrat kann einen Abteilungsleiter ohne Angaben von Gründen durch Beschluss abberufen. Dem betroffenen Abteilungsleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Absicht des Aufsichtsrates, den Abteilungsleiter seines Amtes zu entheben, gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben. Die Stellungnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Die Abteilungen erhalten zur Bestreitung ihrer zweckbestimmten Ausgaben für den laufenden Sportbetrieb, im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Budgets, Vorschüsse, die mit Belegen abzurechnen sind. Die Belege sind umgehend in der Geschäftsstelle einzureichen.

Spenden oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen der Abteilung in voller Höhe zu.

Verpflichtungen dürfen innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Höhe des genehmigten Budgets eingegangen werden. Budgetüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Nicht ausgeschöpfte Budgets sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Sollten die Abteilungen gegen Regelungen der Satzung oder gegen das Budget verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen haben, sind diese von der Abteilung zu tragen.

Alle bisherigen Abteilungsordnungen verlieren ihre Wirksamkeit. Die Abteilungen können sich bei Bedarf eigene Ordnungen geben, diese bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Sie dürfen der jeweils aktuellsten Satzung nicht entgegenstehen.

E. Vereinsjugend

§ 25

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird ein Jugendwart für eine Dauer von zwei Jahren bestätigt, dieser vertritt die Interessen der Vereinsjugend.

Der Jugendwart ist auch gleichzeitig für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied im Hauptausschuss.

Der Jugendwart ist berechtigt einmal im Jahr eine Jugendversammlung einzuberufen.

Die Vereinsjugend kann sich nach Rücksprache mit dem Vorstand eine eigene Ordnung geben.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 26

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstand noch Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Aufsichtsrat qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und

Belegen und erstatten dem Vorstand und dem Aufsichtsrat und später der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 27 **Vereinsordnungen**

Zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens gibt sich der Verein Vereinsordnungen.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Insbesondere können für folgende Bereiche Vereinsordnungen erlassen werden:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung
- ggf. weitere Ordnungen

Die Vereinsordnungen müssen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnungen bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

§ 28 **Haftung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 29

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 30

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Aufsichtsrat zuständig. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Etwaige Aufwendungsersatzansprüche können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden können.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch noch nach der oben genannten Frist über eine Erstattung entscheiden.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt nach Vorschlag des Vorstands für herausragendes Engagement eine Ehrenamtspauschale auszuzahlen.

G. Schlussbestimmungen

§ 31

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Aufsichtsrats die Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 32

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2019 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.